

Richtlinie

zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in
der Verbandsgemeinde Kirner Land

(Förderrichtlinie haus- und fachärztliche Versorgung)



Präambel

Zentrales Ziel der Verbandsgemeinde Kirner Land ist es, auch zukünftig, allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Alter, Einkommen und sozialer Herkunft eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung zu gewährleisten.

Die derzeitige Altersstruktur der in der Verbandsgemeinde Kirner Land niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte zeigt, dass in den kommenden Jahren hinsichtlich der Neubesetzung Handlungsbedarf besteht.

Um jedoch auch in Zukunft eine bedarfsgerechte ärztliche Versorgung in der Verbandsgemeinde Kirner Land sicherstellen zu können, sollen Ärztinnen und Ärzte finanzielle Hilfen zur Neuansiedlung oder zur Übernahme einer Arztpraxis gewährt werden, um damit die wirtschaftlichen Risiken zu reduzieren. Zudem soll die Neueinstellung von Ärztinnen und Ärzten durch eine finanzielle Förderung attraktiver werden.

Die Förderung soll sowohl für Einzelpraxen, Gemeinschaftspraxen, Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), Zweigpraxen aber auch für Medizinische Versorgungszentren (MVZ) gelten, sofern sie einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Versorgung der Verbandsgemeinde Kirner Land leisten.

§1 Zweck der Förderung

(1) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer ausgewogenen fach- und hausärztlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Kirner Land. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz / eine finanzielle Unterstützung für die Übernahme oder Neugründung einer haus- oder fachärztlichen Praxis oder für die Neueinstellung von Ärztinnen und Ärzten in einer haus- oder fachärztlichen Praxis geboten werden, soweit sich aus den Bedarfsplänen der Kassenärztlichen Vereinigung ein Bedarf ergibt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirner Land als bewilligende Stelle nach Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

§2 Fördergebiet

Fördergebiet ist die Verbandsgemeinde Kirner Land.

§3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger sind Ärztinnen und Ärzten, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Gebiet der ambulanten, kassenärztlichen Versorgung im Fördergebiet erstmals niedergelassen haben oder niederlassen wollen.
- (2) Antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte, die eine Praxis einer/eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Ärztin/Arztes in der Verbandsgemeinde Kirner Land übernehmen oder sich in einer bestehenden Praxis mit einer neuen vertragsärztlichen Zulassung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) als (Mit-)Inhaber einer Praxis in der Verbandsgemeinde Kirner Land niederlassen wollen.
- (3) Antragsberechtigt ist derjenige, der im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung eine zusätzliche Ärztin oder einen zusätzlichen Arzt anstellt.
- (4) Die Förderung von Zahnärzten, Medizinern der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Apothekern, Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern ist ausgeschlossen.

§4

Voraussetzungen und Höhe der Zuwendung im Falle der Niederlassung

- (1) Gefördert wird die Übernahme oder Neugründung einer haus- oder fachärztlichen Praxis in der Verbandsgemeinde Kirner Land (Fördergebiet), also die selbständige Tätigkeit im Rahmen einer vertragsärztlichen Zulassung, durch Gewährung einer Zuwendung.
- (2) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss
 - durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der KV RLP (Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz) eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
 - einen unbesetzten Vertragsarztsitz, der sich aus den Bedarfsplänen der KV RLP ergibt, einnehmen,
 - sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin/Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen,
 - sich verpflichten, für einen Zeitraum von zehn Jahren die haus- oder fachärztliche Tätigkeit mit vertragsärztlicher Zulassung der KV RLP im Fördergebiet auszuüben (Bindungsdauer).
- (3) Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 25.000,-- Euro. Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kann entscheiden, ob die Fördersumme als einmalige Zuwendung in einem Gesamtbetrag (maximal 25.000,-- Euro) ausgezahlt werden soll oder ob die Fördersumme über einen Zeitraum von maximal zehn Jahren zu jährlichen Raten von je einem Zehntel der Gesamtförderung (maximal je 2.500,-- Euro) ausgezahlt werden soll.
- (4) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Verbandsgemeinde Kirner Land nicht angerechnet.
- (5) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn die Ärztin/der Arzt die kassenärztliche Zulassung verliert, der Umfang der kassenärztlichen Zulassung reduziert wird oder die Zulassung ruht oder die Ärztin/der Arzt vor Ablauf des 10-jährigen Bindungszeitraumes ihre/seine Praxis schließt, ihre/seine Praxis aus der Verbandsgemeinde Kirner Land verlegt oder aus anderen Gründen ihre/seine Praxis selbst nicht weiter betreibt.

§5

Anstellung, Voraussetzungen und Höhe der Zuwendungen im Falle der Neueinstellung

- (1) Gefördert wird die Neuanstellung in einer haus- oder fachärztlichen Praxis in der Verbandsgemeinde Kirner Land (Fördergebiet) durch Gewährung einer Zuwendung.

- (2) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss
 - durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der KV RLP eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet haben und
 - eine zusätzliche Ärztin oder einen zusätzlichen Arzt im Rahmen seines kassenärztlichen Versorgungsauftrages einstellen und
 - damit verbunden muss ein Zuwachs an Zulassungen zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der KV RLP einhergehen sowie durch die / den neuangestellte(n) Ärztin / Arzt ein freier Arztsitz nach Bedarfsplan der KV RLP eingenommen werden.
- (3) Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 25.000,- Euro, die über einen Zeitraum von maximal zehn Jahren zu jährlichen Raten von je einem Zehntel der Gesamtförderung (maximal je 2.500,- Euro) ausgezahlt werden. Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung. Voraussetzung für die Auszahlung ist ein Nachweis der Fortführung der Tätigkeit. Die Fördervoraussetzungen entfallen für Zeiträume, in denen die Zulassung und / oder das Arbeitsverhältnis ruhen (z.B. Elternzeit, Sonderurlaub etc.).
- (4) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Verbandsgemeinde Kirner Land nicht angerechnet.
- (5) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn der Zuwendungsempfänger die kassenärztliche Zulassung verliert, der Umfang der kassenärztlichen Zulassung reduziert wird oder die Zulassung ruht oder die Ärztin/der Arzt nicht mehr bei dem Zuwendungsempfänger beschäftigt wird oder der Beschäftigungsumfang reduziert wird.

§6 Antragsverfahren

- (1) Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Der schriftliche Antrag soll unter Verwendung des auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirner Land bereitgestellten Formulars und unter Beifügung der darin benannten Unterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land eingereicht werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
- (2) Der Antrag auf Förderung kann frühestens sechs Monate vor Aufnahme der geplanten Tätigkeit, spätestens jedoch sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden.
- (3) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirner Land.
- (4) Die Bewilligung der Zuwendung und weitere Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgen durch Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land.
- (5) Die Bewilligung der Förderung wird von der Stellung von Sicherheiten (z.B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft etc.) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs gem. § 8 dieser Richtlinie abhängig gemacht (nicht bei jährlicher Auszahlung).

- (6) Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger hat der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land auf Anforderung Nachweise über Tatsachen vorzulegen, die für die Förderung erheblich sind.

§7

Besondere Bestimmungen

- (1) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung bei Übernahme oder Neugründung einer haus- oder fachärztlichen Praxis beträgt zehn Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers.
- (2) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung bei Neuanstellung einer Ärztin / eines Arztes beträgt zehn Jahre ab Aufnahme der Tätigkeit der angestellten Ärztin / des angestellten Arztes.
- (3) Eine Doppelförderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.
- (4) Ein reiner Ortswechsel einer/eines bereits innerhalb der Verbandsgemeinde Kirner Land praktizierenden Ärztin / Arztes ist von der Förderung ausgenommen.

§8

Rückzahlung der Zuwendung

- (1) Die Förderung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Förderbescheides aufgenommen wurde. Diese Frist kann nach begründetem Antrag verlängert werden. Weiter ist die Förderung unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Fördervoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden (z.B. die Tätigkeit vor Ablauf von 10 Jahren endet, etc.) oder die Fördervoraussetzungen entgegen §6 Abs. 7 auf Anforderung nicht nachgewiesen werden.
- (2) Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die ab Wegfall der Fördervoraussetzungen noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen. Einem Wegfall der Fördervoraussetzungen steht es gleich, wenn die Fördervoraussetzungen entgegen §6 Abs. 7 auf Anforderung der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land nicht nachgewiesen werden. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (3) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Bewilligungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung der ausgezahlten Förderung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§9 Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Verbandsgemeinderat eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§10 Inkrafttreten und zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist für die Antragstellung zunächst auf 5 Jahre befristet.

Nach erfolgter Evaluation wird rechtzeitig vor Außerkrafttreten über die Fortführung des Förderprogrammes entschieden.

55606 Kirn, den 21.09.2023



Thomas Jung
(Verbandsgemeindebürgermeister)